

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ernährung der Stadtkinder. — Verkehr mit Laubheu. — Gartenmäßiger Gemüsebau. — Ausreise Hilfsdienstpflichtiger. — Geldvereingung Göbelrod und Leihgestern. — Beschäftigung von Arbeitskräften. — Verkehr mit Eiern. — Lagerung von Getreide usw. — Lieferung von Strickgarn. — Fleckfieber.

Betr.: Bestimmungen über die Ernährung der auf dem Land untergebrachten Stadtkinder im Wirtschaftsjahr 1917/18.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund der Verfügung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. S. III 11 180 vom 4. Mai 1918 wird bestimmt:

1. Als „Stadtkinder“ gelten nur Kinder, welche von Kommunalverbänden, Kirchen- und Pfarngemeinden, gemeinnützigen Vereinen und dergleichen, insbesondere durch den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder“ planmäßig in größerer Anzahl auf dem Lande untergebracht werden, einerlei aus welchem Bundesstaat sie stammen. Die Versorgung von Kindern, die außerhalb einer festen Organisation auf rein privatem Wege vorübergehend nach dem Lande gebracht werden, hat sich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Versorgung ortsfremder Personen zu richten. Solchen Kindern steht daher namentlich das Recht der Selbstversorgung nicht zu.

2. Sofern „Stadtkinder“ bei Selbstverforgern Aufnahme finden, sind sie als zu deren Haushalt gehörig anzusehen und nach den für Selbstverforger geltenden Grundsätzen, insbesondere auch hinsichtlich der zulässigen Verbrauchsmenge zu behandeln.

Insofern hiernach eine Selbstversorgung für die Stadtkinder nicht eintreten hat, sind sie vom Kommunalverband des ländlichen Aufenthaltsorts ebenso wie die eingesehene Versorgungsberechtigte Bevölkerung zu versorgen. Diese Bestimmung wird im Regelfall auf die Versorgung der sogenannten Ferienkolonien Anwendung zu finden haben.

3. Auf Grund der Verordnung vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082) und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen sind den Landwirten, welche sich zur Aufnahme von Stadtkindern verpflichten, zu deren Ernährung die erforderlichen Mengen von Getreide und Hülsenfrüchten in gleicher Höhe zu belassen, wie für Angehörige ihrer Wirtschaft. Diese Anordnung hat bei der Abforderung von Kartoffeln sinngemäße Anwendung zu finden. Soweit die Ablieferung bereits erfolgt ist, stellt der Kommunalverband die Lebensmittel aus seinen Vorräten auf Antrag zur Verfügung, gegen die gleiche Vergütung, welche bei Ablieferung von ihm gezahlt wurde.

4. Der Fleischbedarf der bei Selbstverforgern untergebrachten Stadtkinder ist in der Regel aus dem dem Selbstverforger aus Haushaltingsmitteln zur Verfügung stehenden Fleischvorrat zu decken. Die Versorgungszeit wird auf Antrag entsprechend verkürzt.

5. Die Stadtkinder sind vor ihrem Fortgang aufs Land rechtzeitig bei den vom Wohnsitzkommunalverband zu bezeichnenden Stellen abzumelden. Dabei sind alle Lebensmittelkarten oder Unterabschnitte von Lebensmittelkarten (einschließlich der Reichsfleischkarte), die erst nach dem Tage des Fortgangs Geltung erlangen, dem Wohnsitzkommunalverband zurückzugeben. Während der Dauer des Landaufenthalts dürfen für die Kinder vom Wohnsitzkommunalverband Lebensmittelkarten nicht erteilt werden. In die Listen des Wohnsitzkommunalverbands über die Ausgabe von Lebensmittelkarten ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Abmeldung hat der Wohnsitzkommunalverband einen Ausweis nach untenstehend abgedrucktem einheitlichen Muster (Ausweis für Stadtkinder) zu erteilen.

Der Ausweis ist bei der Abmeldung mit dem Stempel des Wohnsitzkommunalverbandes und dem Datum des Ausscheidens des Kindes aus der Versorgungsgemeinschaft des Wohnsitzkommunalverbandes zu versehen. Er ist den Kindern, beziehungsweise den Begleitern auf die Reise nach dem Lande mitzugeben.

6. Unmittelbar nach dem Eintreffen auf dem Lande sind die Stadtkinder bei der zuständigen Bürgermeisterei des ländlichen Aufenthaltsortes unter Vorlage des Ausweises anzumelden. Die Anmeldung darf nur entgegengenommen werden, wenn der Ausweis beigebracht wird.

Die Bürgermeisterei hat auf dem Abschnitt A des Ausweises zu bescheinigen, daß die Anmeldung ordnungsmäßig erfolgt ist. Der Abschnitt A ist sodann dem Kinde, bzw. dem Landwirt, bei dem es untergebracht ist, zurückzugeben. Der Abschnitt B ist von der Bürgermeisterei abzutrennen und nach gehöriger Ausfüllung auf der Vorder- und Rückseite dem Kommunalverband Gießen zu übersenden.

Für die angemeldeten Kinder gibt der Kommunalverband Gießen, insofern sie nicht aus Selbstverforger-Vorräten zu versorgen sind, Lebensmittelkarten nach den gleichen Grundsätzen aus, wie für die eingesehene versorgungsbedürftige Bevölkerung. Die Karten sind den Quartierwirten der Kinder zu behändigen.

7. Am Ende des Landaufenthaltes sind die Kinder von dem Großh. Bürgermeistereien bei dem Kommunalverband Gießen abzumelden.

Die Abmeldebescheinigung ist auf Abschnitt A des Ausweises einzutragen. Der Abschnitt A des Ausweises ist seitens der Bürgermeisterei von dem Kinde bzw. dem Landwirt, bei dem es untergebracht ist, zu erheben und dem Kommunalverband Gießen einzusenden. Außerdem ist dem Kinde die rote Abmeldebescheinigung auszuhändigen, da die Wiederaufnahme in der Versorgungsgemeinschaft des Wohnsitzkommunalverbandes nur erfolgen darf, nachdem das Ausschneiden aus der Versorgungsgemeinschaft des Kommunalverbandes Gießen durch Vorlage der üblichen roten Abmeldebescheinigung nachgewiesen ist.

8. Bei der Durchführung vorstehender Bestimmungen ist jede unnötige Behelligung der Quartierwirte der Stadtkinder auf dem Lande zu vermeiden.

Gießen, den 17. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Semmerde.

Großherzogtum Hessen A. Ausweis für Stadtkinder			Großherzogtum Hessen B. Ausweis für Stadtkinder	
Dem Heimat-kommunal- verband aus- zufüllen:	Von der An- meldestelle des Zuwanderungs- kommunal- verbands aus- zufüllen:	Vom Zuwande- rungs-kommunal- verband aus- zufüllen:	Stempel des Zuwanderungs- kommunalverbands:	
Datum der Abreise:	Datum der Ankunft:	Datum der Rückreise:	Stempel des Selbst- verforger Büchleins des Forger	
Stempel u. Unter- schrift des Hei- mat-kommunal- verbands.	Stempel und Unterschrift.	Stempel u. Unter- schrift des Zu- wanderungs- kommunalver- bands.	Brot	
			Speisefett	
			Hilfsmittel	
			Kartoffel	
			Geld	
			Jeder siehe Ziffer VII der unten stehenden Gebrauchsanweisung	

Rückseite zu A.

Gebrauchsanweisung zum Ausweis der Stadtkinder.

- Der Tag der Abreise aus dem Abwanderungskommunalverband ist durch deutliche Markierung auf der Karte zu vermerken, ebenso der Tag der Ankunft im Zuwanderungskommunalverband und der Tag der Rückreise.
- Das Stadtkind hat vor seinem Fortgang aufs Land alle Lebensmittelkarten oder Unterabschnitte von Lebensmittelkarten einschließlich der Reichsfleischkarte abzugeben.
- Die Karte ist von dem Quartierwirt des Sommeraufenthaltes auf das sorgfältigste aufzubewahren und vor Verlust zu schützen.
- Unmittelbar nach dem Eintreffen auf dem Lande ist das Stadtkind bei den vom Kommunalverband des ländlichen Aufenthaltsorts zu bezeichnenden Stellen unter Vorlage des Ausweises anzumelden. Die Anmeldung darf nur entgegengenommen werden, wenn der Ausweis beigebracht wird.
- Der Abschnitt B ist nach gehöriger Ausfüllung vom Vorstand des Kommunalverbandes des ländlichen Aufenthaltsortes, welcher die Abschnitte prüft und gegebenenfalls berichtigt, dem Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, in größeren Ansammlungen zu übersenden.
- Der Abschnitt A des Ausweises, der die Bescheinigung über das Datum der Rückreise aus dem Kommunalverband des Sommeraufenthaltes trägt, ist nach Rückkehr des Kindes dem Heimatkommunalverband abzugeben.
- Anstelle der Zudernunterschriftkarte tritt der Stadtkinderausweis. Jedes Kind erhält auf Grund desselben die ihm zustehende Zudernunterschrift. Für Stadtkinder sind also Zudernunterschriftkarten nicht auszugeben.

Rückseite zu B.

Name des Heimatorts:
Name des Heimatkommunalverbands:

Berlin, 31. Mai. In Paris ruht sich der Wohlstand
 Bedienung“ zufolge ein großer Teil der Bevölkerung aus
 Slicht, nachdem die wachsenden Schichten, wie man sich aus-
 bracht, von ihrem Übermaßes noch nicht zurückgekehrt sind.
 dem Berliner Tagesblatt, zufolge soll sich Lebensmittel
 in tieferer Stimmung befinden. Auch Trüben liefen
 ihm aus den Augen, wie es in einer Mitteilung heißt.
 feind über Vieuch-Whiggen zurück. Südlich von Gossions
 führte der französische Kavallerie und Infanterie zu heftigen
 Gegenangriffen vor. Er wurde von unserem Heere vernicht-
 tend gefügt und geschlagen. Wir haben die Straße Gossions
 — Hartenes überschritten. Die in der Richtung auf Vere-en-
 Lardenois von Südwesten über die Marne und von Süd-

Kreis Wehlar.

In Aus dem Kreise Wehlar, 30. Mai. Sämtliche
Schulen unseres Kreises sind verpflichtet, mindestens dreimal in
der Woche mit den Kindern Frischluft zu sammeln und zu den zu
verarbeiten.

Verordnung

Aber den Verkehr mit Laubheu. Vom 11. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Der grün geerntetes Laub in heutrocknem, lufttrocknem oder künstlich getrocknetem Zustande (Laubheu), auch gehäckselt, gemahlen oder sonstwie zerkleinert, an einen anderen absetzen will hat es der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, S. m. b. D. (Vereinsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin, zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Die Vorschrift in Abs. 1 findet keine Anwendung auf den unmittelbaren Absatz von Laubheu durch den Erwerber an den Verbraucher, sofern zur Beförderung weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Ueberlassung verlangt wird; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes festgesetzt wird. Mit diesem Zeitpunkte geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, über.

§ 3. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat für das Laubheu einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ueber die Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme des Laubheus ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 4. Wird das Laubheu nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 5. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 2). Für jeweilige Nettobeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Markpreis von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wen den ihm nach § 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes,
v. Walbow.

Bekanntmachung

Aber den Verkehr mit Laubheu. Vom 21. Mai 1918.

Zur Ausführung der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständige Behörde nach § 4 der Verordnung ist das Großh. Kreisamt, in dessen Bezirk das Laubheu lagert.

§ 2. Wird zur Entscheidung von Streitigkeiten ein Schiedsgericht angerufen, so hat das Großh. Kreisamt, aus dessen Bezirk die Lieferung erfolgen soll, uns sogleich Bestellung des Schiedsgerichts Vorlage zu machen.

Darmstadt, den 21. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
J. B.: Schliephake.

Betr.: Erhebung über den gartenmäßigen Gemüsebau im Jahre 1918.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Durchführung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst geplanten Erhebung über den Umfang des gartenmäßigen Gemüsebaues, die sich bezüglich der einzelnen Gemüsesorten an die Anbau- und Ernteflächenerhebung des Jahres 1918 über den selbstmäßigen Bau anschließt, hat unter Bezugnahme des Ihnen von uns unmittelbar zugehenden Formblattes 1 zu erfolgen. Unter Ziffer 1 dieses Formblattes sind für die dort genannten Gemüsesorten die Flächen des selbstmäßigen Anbaues von Ihnen einzutragen. Die Zahlen sind den Spalten 33 bis 42 des Gemeindebogens der Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918 zu entnehmen. Sodann sind die Flächen des gartenmäßigen Gemüsebaues von Ihnen im Wege der Schätzung unter Einziehung von Sachverständigen oder Vertrauensleuten möglichst genau zu ermitteln und unter Ziffer 2 einzutragen. Dazu wird darauf hingewiesen, daß es genügt, wenn die Gesamthöhe der im Gemeindebezirk belegenen, mit Gemüse aller Art angebauten Flächen möglichst gewissenhaft abgeschätzt und angegeben wird.

Wegen der bei der Ausfüllung zu beachtenden Einzelheiten verweisen wir auf die dem Bogen aufgedruckte Anleitung.

Das Formblatt ist uns bis spätestens 21. Juni 1918 zurückzuführen.

Gießen, den 30. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Ufinger.

Betr.: Ausreise Hilfsdienstpflichtiger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Reiseverkehr hinsichtlich einzu-schränken, sind im Hinblick darauf, daß der große Geschäftsverkehr der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. es wünschenswert erscheinen läßt, persönliches Vorgesprochen von Gesuchstellern hinsichtlich einzu-schränken, sind Hilfsdienstpflichtige, welche einer Genehmigung der Kriegsamtstelle zur Ausreise in das besetzte oder neutrale Ausland bedürfen, nicht zu veranlassen, persönlich bei der Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M. vorzutreten, vielmehr sind deren Gesuche mit den Vörträgen rücksichtlich der Kriegsamtstelle zur Stellungnahme zu übersenden. Nur in ganz dringenden Ausnahmefällen erscheint es zulässig, daß die Gesuchsteller persönlich ihr Anliegen hier vortragen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit grundsätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, welches die Notwendigkeit der Reise ins Ausland darthut, von der Kriegsamtstelle gefordert werden muß.

Gießen, den 27. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Gohelrod; hier: die Ausführung der Volksgutskommission.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abschluß des Massenwesens durch Entschliebung Sr. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 4. Mai 1918 die Volksgutskommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 9. Mai 1918.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär,
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Leihgestern; hier: Ausschlag der ungedeckten Kosten.

In der Zeit vom 13. bis einschließlich 20. Juni 1918 liegt werktags auf dem Amtszimmer Großh. Bürgermeisterei Leihgestern der auf der rechtskräftigen Unterlage gefertigte Ausschlag der ungedeckten Kosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einsendungen hiergegen sind bei Stellung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Leihgestern schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 20. Mai 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär,
Schnittspahn, Regierungsrat.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. I b. Tsg. Nr. 1054/1119/1136.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. III. Vol. Nr. 54 626/27 331.

Frankfurt a. M. / Mainz, den 8. Mai 1918.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.

Nach Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps, unter Ausschluß des Bezirks der Kommandantur Coblenz, hiernit folgendes:

In Stelle aller seitherigen Anordnungen über Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt treten folgende Bestimmungen:

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit
- a) sie der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,
- b) sie Stellungsgefuhe männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten,
- c) in ihnen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden.

Ausgenommen von dem Verbot sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Volkshelbsbehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen
- a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen enthalten ist. Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Gesuche, die Letzter und Apotheker betreffen.
- b) eine Auflage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird.

3. Anzeigen, in denen
- a) Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird,
- b) Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamte oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichmachend sind in den Fällen unter Z 1-4 Plakate, Flugblätter (Sandzettel), sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

Der Stellv. Kommandierende General:
Kiebel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bauch, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Eiern.

Wir machen darauf aufmerksam, daß zur Zeit eine Nachprüfung der Eihnerbestände stattfindet. Geflügelhalter, bei denen eine größere Zahl festgestellt wird wie in den Eierauswertungslisten angegeben, werden unabweislich zur Beantwortung gezogen; es wird denselben empfohlen, ein etwaiges Mehr umgehend dem Vertrauensmann ihrer Gemeinde zu melden.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wollen vorstehende Bekanntmachung so frühzeitig als möglich veröffentlicht lassen.

Siegen, den 28. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Lagerung von Getreide, Heu usw. in der Nähe der Bahn.
An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Entsprechend einem Eruchen der königlichen Oberbahninspektion Frankfurt a. M. empfehlen wir, zur geeigneten Zeit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuwirken, daß das Lagern

von Getreide, Heu, Stroh usw. unmittelbar am Bahndörper möglichst vermieden wird.

Siegen, den 27. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Lieferung von Stridgarn.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wiederholte Aufträgen geben der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin SW., Kochstr. 18, Veranlassung, mitzuteilen, daß Schafzüchter auch im Jahre 1918 zum einmaligen Bezuge von Stridgarn berechtigt sind, sobald sie den Anfall an Rohwolle dieses jähriger Schur abgeliefert haben. Eine diesbezügliche neue öffentliche Bekanntmachung steht nicht zu erwarten. Als Grundlage bei den Zuteilungen gelten die Anordnungen laut nachstehender Bekanntmachung W. I. 1492/8. 17 R. R. U. Stichtag für die Zahl der geschorenen Schafe im Besitz des Antragstellers ist der 1. Januar 1918.

Sollten nach der ersten Schur Schafe in anderen Besitz übergehen, wo sich bis dahin noch keine Schafe befanden, so soll der neue Besitzer, der als solcher die Schafzucht erst aufnimmt, ebenfalls berechtigt sein, Stridgarne zu beziehen, sobald er die Schafe geschoren und die gewonnene Wolle abgeliefert hat. In diesem Falle ist Stichtag für die Zahl der Schafe der 1. Juli 1918.

Bei den für dieses laufende Jahr gestellten Anträgen ist auf den Ihnen zugehenden Sammelvordruck ausdrücklich das Jahr 1918, sowie die Zahl der Schafe nach dem Stande vom 1. Januar 1918 bzw. 1. Juli 1918 zu erwähnen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Verzögerungen wird im Interesse der Schafzüchter gebeten, den in Frage kommenden Gemeindebehörden entsprechende Anweisungen zu erteilen, damit diese die Scheine gleich von vornherein ordnungsgemäß ausgefüllt weiterleiten.

Die Schafzüchter wollen Sie entsprechend bedenken.
Siegen, den 27. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. U. vom 1. Juli 1917.

Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Beschlagsbestimmungen zur Ablieferung gebracht haben, erhalten von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, gutes Stridgarn zum Preise von 6 Mark für das Pfund gegen Nachnahme geliefert.

Anträge auf Garnlieferung sind bei der Ortspolizeibehörde, die auch jede weitere Auskunft erteilt, schriftlich oder mündlich zu stellen.

Frankfurt (Main), den 20. September 1917.
Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Fleckfieber.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Zahl der in letzter Zeit im Reich zur Bekämpfung gelangenden Fleckfieberfälle läßt eine nicht unerhebliche Zunahme erkennen. Meist handelt es sich um Einschleppungen durch polnische Arbeiter vom Osten her. Wenn auch die in größeren Trupps zur Beförderung nach Deutschland kommenden Arbeiter vor ihrer Abreise aus Polen einer ärztlichen Untersuchung und der Entlassung unterzogen werden, so ist es doch unerlässlich, noch weitere Vorkehrungsregeln zur Verhütung von Krankheitsübertragungen zu treffen.

Großh. Ministerium des Innern hat deshalb bestimmt, daß die polnischen Arbeiter am Beschäftigungsorte bei Gelegenheit der möglichst bald vorzunehmenden Bodenschuttmischung einer eingehenden ärztlichen Untersuchung auf den Gesundheitszustand und nötigenfalls einer abermaligen Entlassung unterworfen werden. Um nachträglich auftretende Erkrankungsfälle frühzeitig zu ermitteln, ist es notwendig, am Beschäftigungsort an die erstmalige Untersuchung auf die Dauer von 3 Wochen eine gesundheitliche Beobachtung der Leute insbesondere auch hinsichtlich des Fiebers von Läusen anzuschließen.

Auch ist an dem Orte der Beschäftigung dafür zu sorgen, daß die polnischen Arbeiter möglichst getrennt von den einheimischen untergebracht werden in gesundheitlich einwandfreien Räumen, die völlig frei von Läusen sind, weil sonst die Anfallmengen, auch wenn sie entlastet eintreffen, neue Läusebrut aufziehen und, falls sie selbst schon Träger des Fleckfieberkeims sind, zum Ausgangspunkt für einen Seuchenherd werden können.

Wir empfehlen Ihnen, das Erforderliche baldmöglichst zu veranlassen und namentlich auch die praktischen Kerne auf die drohende Gefahr der Seucheneinschleppung aufmerksam zu machen.

Siegen, den 27. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.